

Betriebsgesellschaft Wasser u. Abwasser mbH • Bahnhofstr. 28 • 99610 Sömmerda

Stadt Kölleda
Bauamt
Markt 1

99625 Kölleda

Eingang: 19. Sep. 2024

4272

[Signature]

Sachgebiet : Abwasser
Auskunft erteilt : *Heike Engel*
Durchwahl-Nr.: 336
e-mail-Adresse: *Heike.Engel@bewa-soemmerda.de*

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	27.08.2024	kda0824009tw_aw_guv	10.09.2024

Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“
Abwasserzweckverband „Finne“
Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut / Helderbach
2. Entwurf zum Bebauungsplan 1/17 – Wohngebiet „Am Meisenweg“ der Stadt Kölleda
Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihres Ersuchens um Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB gegenüber dem **Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“** (folgend TWZV), dem **Abwasserzweckverband „Finne“** (folgend AZV) und dem **Gewässerunterhaltungsverband „Untere Unstrut / Helderbach“** (folgend GUV).

Die zur Erteilung der Stellungnahme notwendigen Unterlagen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/17 WG „Am Meisenweg“ liegen unserer Gesellschaft vollständig vor. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen zur Trinkwasserver- bzw. Abwasserentsorgung und der Gewässerunterhaltung zum o. g. Sachverhalt Folgendes mit.

Trinkwasserversorgung

das B-Plangebiet „Am Meisenweg“ ist durch eine Trinkwasserleitung DN 250 GGG, die durch das Bebauungsplan-gebiet verlegt ist, erschlossen. Bei dieser Leitung handelt es sich um die Hauptversorgungsleitung für die Stadt Kölleda und die Gruppenwasserversorgung Olbersleben, welche aus sechs Ortschaften besteht.

Die Leitung führt das Trinkwasser vom Hochbehälter „Ohra“ Sömmerda (195 m.ü.NN) über das Industrie- und Gewerbegebiet Kiebitzhöhe zur Pumpstation Kölleda an der Straße nach Backleben. Von dort wird einerseits die Kernstadt Kölleda versorgt und andererseits wird das Wasser zum Hochbehälter Kölleda gefördert, von wo aus die Gruppenwasserversorgung Olbersleben versorgt wird.

Aufgrund der vorgesehenen Parzellierung des Bebauungsplangebietes muss die Leitung DN 250 GGG im Rahmen der Erschließung in zukünftig öffentlichen Trassen neu verlegt werden. Der zugehörige Schutzstreifen, der zentral auf der Leitung anzuordnen ist, muss eine Breite von 6,0 m haben. Dafür ist eine nach hydraulischen Gesichtspunkten gleichwertige Trasse in öffentlichen Verkehrswegen zu wählen und nachzuweisen.

Die innere Erschließung Trinkwasser soll an die Trinkwasserleitung DN 250 GGG anschließen. Für die notwendigen Hausanschlussleitungen ist eine separate Versorgungsleitung notwendig. Zu der Trinkwasserleitung im „Langen Weg“ DN 80 AZ ist eine Noteinspeisung vorzusehen, die als Zonentrennung auszubilden ist (siehe unser Schreiben vom 28.06.2024).

Derzeit laufen die Abstimmungen zur trinkwasserseitigen Erschließung des Wohngebietes „Am Meisenweg“ zwischen dem beauftragten Planungsbüro, der Stadt Kölleda und der BeWA GmbH als Geschäftsbesorger des TWZV „Thüringer Becken“.

Ob die Löschwasserversorgung entsprechend DVGW- Arbeitsblatt W 405 über das zu errichtende öffentliche Trinkwassernetz ganz oder teilweise gewährleistet werden kann, muss im Rahmen der Erschließungsplanung untersucht werden. Die Trinkwasserqualität darf auf keinen Fall durch eine Überdimensionierung der Leitungen gefährdet werden. Kann dieses Kriterium nicht eingehalten werden, sind andere Löschwasserquellen (Teiche oder geschlossene Behälter) erforderlich.

Wir verweisen in dem Zusammenhang auf die hydraulische Messung vom 17.06.2021. Das Ergebnis haben wir der Stadt Kölleda mit Schreiben vom 21.06.2021 mitgeteilt.

Unbeschadet der technischen Vorgaben, sind zur Durchführung der beabsichtigten Erschließung die folgenden grundsätzlichen Erfordernisse umzusetzen.

Für die Erschließung des Plangebietes ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und dem Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ (folgend ausschließlich Verband) unumgänglich. Dieser Erschließungsvertrag soll ebenfalls die Neuverlegung der Trinkwasserleitung DN 250 GGG berücksichtigen.

In diesem Vertrag ist der Erschließungsträger mit der Planung und Herstellung der trinkwassertechnischen Erschließungsanlagen auf seine Kosten zu beauftragen. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist notwendig, da zum einen die Mittel für eine trinkwassertechnische Erschließung durch den Verband nicht geplant sind, so dass dieser wirtschaftlich die Maßnahme nicht durchführen kann und zum anderen der Verband nicht bereit ist, das Vermarktungsrisiko für die erschlossenen Grundstücke zu tragen. Darüber hinaus ist nur auf diese Weise die Inanspruchnahme etwaiger Fördermittel (durch den Erschließungsträger als Fördermittelempfänger) möglich. Der Verband würde sich im Anschluss an die Erschließung bereit erklären, die so geschaffenen Trinkwasseranlagen kostenfrei in sein Eigentum zu übernehmen und sich im Gegenzug dazu verpflichten, gegenüber den Grundstückseigentümern keine Baukostenzuschüsse für die erstmalige Erstellung der Trinkwasseranlagen nach § 9 der AV-BWasserV zu erheben. Der Verzicht auf die Erhebung von Baukostenzuschüssen ist selbstverständlich daran gebunden, dass dem Verband keinerlei Kosten für die trinkwassertechnische Erschließung des B-Plangebietes entstehen. Dem folgend muss der Verband im Erschließungsvertrag des Weiteren auf die Abgabe einer 100%igen Vertragserfüllungsbürgschaft durch den Erschließungsträger bestehen.

Sollten für die trinkwasserseitige Erschließung des Plangebietes Fördermittel zur Verfügung stehen, werden diese im Erschließungsvertrag bzw. bei der Berechnung eventueller Baukostenzuschüsse berücksichtigt.

Ohne bereits im Rahmen dieser Stellungnahme auf die Einzelheiten des Erschließungsvertrages eingehen zu wollen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Beauftragung von Planungsbüros, Baubetrieben und weiteren am Bau der Trinkwassererschließung beteiligten Unternehmen der Zustimmung des Verbandes bedarf. Gleiches gilt für die Erschließungsplanung, die ihrerseits einer engen Abstimmung mit dem Verband und letztendlich seiner Zustimmung bedarf.

Abwasser

Das o.g. B-Plangebiet ist abwasserseitig nicht erschlossen.

Innerhalb des o.g. Planungsgebietes „Am Meisenweg“ befinden sich keine öffentlichen Abwasserleitungen des Abwasserzweckverbandes „Finne“.

Im angrenzenden Wohnbaugebiet in der Straße „Langer Weg“ verläuft ein Schmutzwasserkanal DN 200 (Stz) mit Ableitung in die Kläranlage Großneuhausen und ein Regenwasserkanal DN 300 (B) mit Einleitung in die Vorflut.

Schmutzwasser

Das auf den Grundstücken im B-Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann an die vorhandene Schmutzwasserleitung DN 200 (Stz) in der Straße „Langer Weg“ angebunden werden. Eine separate Behandlung der anfallenden Schmutzwässer auf den Grundstücken ist nicht erforderlich.

Wir weisen darauf hin, dass der Verband nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungsbeiträge) erheben wird.

Regenwasser

Regenwasserseitig soll das Wohngebiet an den Regenwasserkanal in der Straße „Langer Weg“ angeschlossen werden. Der derzeit vorhandene Regenwasserkanal DN 300 (B) kann die im geplanten Wohngebiet anfallenden Oberflächenwässer aus hydraulischer Sicht nicht mehr zusätzlich aufnehmen.

Durch die Stadt Kölleda soll der „Lange Weg“ einer Komplettsanierung unterzogen werden. In diesem Zusammenhang erfolgt die Erneuerung des Regenwasserkanals mit gleichzeitiger Anpassung der Dimensionierung, die die geplante ungedrosselte Ableitung der Oberflächenwässer der Verkehrsflächen des geplanten Wohngebietes „Am Meisenweg“ erlaubt. Das beauftragte Planungsbüro der Stadt Kölleda steht diesbezüglich im Kontakt mit dem AZV.

Das auf den Privatgrundstücken anfallende Regen-/ Oberflächenwasser muss durch Vorschaltung einer privaten Regenwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von 7,50m³ gedrosselt (2 l/s je Grundstück) eingeleitet werden. Die als Alternative vorgesehene Versickerung erachten wir aufgrund der, im Bereich der Stadt Kölleda nicht bzw. nur teilweise möglichen Versickerungsmöglichkeit, welche die Stadt auch im Zuge der Erarbeitung der Erschließungsplanung festgestellt hat, als nicht umsetzbar. Daher müssen die Überlaufmengen der privaten Regenrückhaltungen zwingend in die Dimensionierung des neuen Regenwasserkanals im „Langen Weg“ einkalkuliert werden.

Im Zuge der abwasserseitigen Erschließungsplanungen ist der AZV weiterhin zwingend zu beteiligen.

Für den Verband gilt Straßenoberkante als Rückstauenebene. Zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksanschlüsse ist ein Revisionsschacht hinter der Grundstücksgrenze in den Grundstücken zu errichten.

Des Weiteren verweisen wir auf § 9 (5) der Entwässerungssatzung – EWS des Abwasserzweckverbandes „Finne“, wonach sich jeder Anschlussnehmer gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz zu schützen hat.

Bei der Erschließungsplanung ist zu beachten, dass die zukünftigen Abwasserleitungen ausschließlich im öffentlichen Bauraum zu verlegen sind.

Für die Erschließung des Plangebietes ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen dem Erschließungsträger und dem Abwasserzweckverband „Finne“ (folgend ausschließlich Verband) erforderlich.

In diesem Vertrag ist der Erschließungsträger mit der Planung und Herstellung der abwassertechnischen Erschließungsanlagen auf seine Kosten zu beauftragen. Der Abschluss eines solchen Vertrages ist notwendig, da zum einen die Mittel für die abwassertechnische Erschließung durch den Verband nicht geplant sind, so dass dieser wirtschaftlich die Maßnahme nicht durchführen kann und zum anderen der Verband nicht bereit ist, das Vermarktungsrisiko für die erschlossenen Grundstücke zu tragen.

Der Verband ist im Anschluss an die Erschließung bereit, die neu errichteten Abwasseranlagen kostenfrei in sein Eigentum zu übernehmen und diese zu betreiben. Weiter besteht der Verband im Erschließungsvertrag auf die Abgabe einer 100 %igen Vertragserfüllungsbürgschaft durch den Erschließungsträger.

Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass die Beauftragung von Planungsbüros, Baubetrieben und weiteren am Bau der Abwasserentsorgungsanlagen beteiligten Unternehmen der Zustimmung des Verbandes bedarf. Gleiches gilt für die Erschließungsplanung, die ihrerseits einer engen Abstimmung mit dem Verband und letztendlich seiner Zustimmung bedarf.

Gewässerunterhaltung

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach ist in der Gemarkung Kölleda für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig.

Südlich des o.g. B-Planes verläuft der „Wilde Graben“, welcher als Gewässer II. Ordnung in Unterhaltungspflicht des GUV liegt. Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Gewässer II. Ordnung vorhanden.

Grundsätzlich sind folgende Hinweise und Forderungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung zu beachten:

- Laut Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019, § 31 Abs. 2 obliegt die Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung dem GUV. Es gilt ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m innerhalb bebauter Ortsteile und 10,00 m im Außenbereich.
- Bauliche Maßnahmen an Fließgewässern II. Ordnung sind mit dem GUV abzustimmen. Durch bauliche Maßnahmen an Gewässern darf die Zugänglichkeit zur Unterhaltung der betroffenen Gewässer nicht behindert oder erschwert werden.

Im Zuge der abwasserseitigen Erschließung des o.g. B-Planes soll der vorhandene Regenwasserkanal in der Straße „Langer Weg“ erneuert und größer dimensioniert werden, um die zusätzlich durch das geplante Wohngebiet „Am Meisenweg“ anfallenden Oberflächenwässer abzuleiten.

Derzeitig existieren im Bereich „Langer Weg“ zwei Einläufe des vorhandenen Regenwasserkanals in den „Wilden Graben“.

Ein Einlauf befindet sich auf Höhe der Straßenabzweigung „Langer Weg / Wilder Graben“ im Bereich des Grundstückes „Langer Weg 102“.

Der zweite Einlauf in den „Wilden Graben“ befindet sich am südlichen Ende des „Langer Weg“ nördlich des Brückenbauwerkes der B 176 im Flurstück 70/4 (3).

Das beauftragte Planungsbüro wurde mit Schreiben vom 26.08.2024 daraufhin gewiesen, den GUV im Zuge der Planungen, insbesondere bei Maßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. die Erneuerung der Einlaufbauwerke in den „Wilden Graben“ betreffend, zu beteiligen.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der, diesen zugrundeliegenden Sachverhalten können zu Ungültigkeit der hier erteilten Stellungnahme führen.

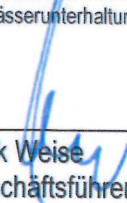
Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsgremien.

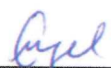
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Betriebsgesellschaft Wasser und
Abwasser Sömmerda mbH**

(im Auftrag und in Vollmacht des Trinkwasserzweckverbandes „Thüringer Becken“,
des Abwasserzweckverbandes „Finne“ und des
Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Unstrut / Helderbach)


Maik Weise
Geschäftsführer

i. V. 
Heike Engel
SGL Abwasser

Anlage :	ohne
Verteiler:	Adressat Kopie SG Trinkwasser Kopie SG Abwasser Kopie GUV